

Leitlinien zur Vergabe von Zuwendungen aus dem Publikationsfonds für Wissenschaftlerinnen in der Qualifikationsphase

Die vorliegenden Leitlinien regeln die Vergabe von Zuwendungen aus dem Publikationsfonds für Wissenschaftlerinnen in der Qualifikationsphase. Durch den Publikationsfonds sollen Wissenschaftlerinnen in frühen Karrierephasen in solchen Publikationsvorhaben unterstützt werden, die sie zusätzlich zu ihrer Qualifikationsschrift verfolgen. Der Fonds dient dazu, über die Förderung von Publikationen die Sichtbarkeit der Antragstellerinnen zu steigern.

Der Fonds wird aus Mitteln des Professorinnenprogramms des Bundes und der Länder finanziert. Die Ausschreibung erfolgt in der Laufzeit der Projektförderung jährlich durch das Zentrum für Gender Studies und feministische Zukunftsforschung. Aufgrund der Förderbedingungen des Drittmittelgebers können nur Frauen gefördert werden. Die Zuwendungen aus dem Publikationsfonds sind eine freiwillige Leistung der Philipps-Universität Marburg. Es besteht kein rechtlicher Anspruch. Antragsberechtigt sind weibliche Mitglieder der Universität Marburg in frühen Karrierephasen (Studentinnen, Doktorandinnen und Postdoktorandinnen vor Abschluss der Habilitation).

Antragsfähig sind Vorhaben, die der Publikation wissenschaftlicher Ergebnisse dienen. Zielgruppe kann die wissenschaftliche Community oder auch ein nichtwissenschaftliches Publikum sein (im Sinne des Transfers von Wissenschaft). Förderfähig ist *ein* Publikationsprojekt pro Antragstellerin, und jedes Publikationsprojekt ist nur *einmal* förderfähig. Beantragt werden können bis zu 3000 € als Teil- oder Vollfinanzierung. Die antragstellende Person muss im zu fördernden Projekt unmittelbar sichtbar sein (als Autorin, Co-Autorin, Herausgeberin oder Co-Herausgeberin). Die Einreichungen sind thematisch nicht begrenzt, besonders willkommen sind jedoch Arbeiten aus dem Themenbereich Gender Studies sowie Frauen- und Geschlechterforschung. Das Publikationsprojekt sollte sich bereits in einem weit fortgeschrittenen Stadium befinden, sodass die Mittel im Fall einer Bewilligung innerhalb von neun Monaten ab Bewilligungsbescheid abgerufen werden können. Gefördert werden können alle Kosten, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit einer Publikation stehen (etwa Druckkosten, Lektorat, Übersetzungen oder Open-Access-Gebühren). Honorare sind von der Förderung ausgenommen.

Die Entscheidung über die Vergabe der Mittel liegt im Ermessen des Vergabegremiums. Die Abrechnung erfolgt über das Gleichstellungsbüro.